

Muster-Dienstanweisung für Flugleiter
des [Name Flugplatzhalter]
für [Bezeichnung Flugplatz]
vom [Datum]

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen für die Flugleitertätigkeit
3. Befugnisse
4. Aufgaben
5. Durchsetzungsrecht des Flugleiters bei Verstößen gegen Vorschriften und Anweisungen
6. Zusammenarbeit mit Behörden
7. Meldungen und Benachrichtigungen
8. Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung
9. Zoll- und Passabfertigung
10. Flugwetterdienst
11. Zeitangabe

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Flugplatzes setzt voraus, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.
- 1.2 Der Flugplatzhalter hat den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Er hat die Einhaltung der für den Luftverkehr auf dem Flugplatz geltenden Bestimmungen und Anordnungen zu gewährleisten und alle Maßnahmen zu treffen, die hierzu notwendig und zweckmäßig sind. Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Regierungspräsidium anzuzeigen.
- 1.3 Das Regierungspräsidium hat in der Genehmigung für den [Name Flugplatz] verfügt, dass der Flugbetrieb nur bei Anwesenheit eines Flugleiters stattfinden darf. Die sorgfältige Auswahl geeigneter Personen als Flugleiter und deren Überwachung obliegt dem Flugplatzhalter. Als Flugleiter dürfen ausschließlich die von (Name des Flugplatzhalters) hierzu gemäß § 53 Abs.3 bzw. § 58 LuftVZO bestellten Personen tätig werden. Eine aktuelle Liste der Flugleiter befindet sich in der Flugplatzakte.
- 1.4 Weitere maßgebende die Dienstanweisung ergänzende Vorschriften für die Flugleitertätigkeit ergeben sich aus der Flugplatzbenutzungsordnung bzw. Segelfluggeländeordnung, aus den Grundsätzen für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen (NfL I – 72 / 83 und NfL I – 199 / 83) sowie aus den Grundsätzen für die Ausübung des Flugplatzinformationsdienstes an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (NfL I – 3 / 81).

2. Voraussetzungen für die Flugleitertätigkeit

- 2.1 Flugleiter müssen im Besitz (oder im Besitz gewesen sein) einer Luftfahrerlizenz für die überwiegend auf dem Flugplatz betriebenen Luftfahrzeuge sein.

Ferner muss er in die Aufgaben als Flugleiter unterwiesen sein.

Nach der Bestellung hat der Flugleiter mindestens einmal in einem Zeitraum von vier Jahren an einer behördlich geleiteten bzw. behördlich genehmigten Flugleiterfortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

- 2.2 Ausnahmen von den Erfordernissen gemäß Ziffer 2.1 regelt das Regierungspräsidium im Einzelfall.
- 2.3 Der Flugleiter muss im Falle eines Einsatzes im Rahmen des Feuerlösch- und Rettungswesens in den Einsatz des Feuerlösch- und Rettungsgerätes eingewiesen sein und Grundkenntnisse in „Erster Hilfe“ für Verletzte erworben haben.
- 2.4 Bei der Durchführung des Flugplatzinformationsdienstes muss der Flugleiter im Besitz eines Funksprechzeugnisses sein. Die Sprechfunkberechtigung muss die Sprachen erfassen, in denen der Flugplatzinformationsdienst gemäß der Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch durchgeführt wird.

Bei Starts und Landungen nach Instrumentenflugregeln muss der Flugleiter im Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF) sein.

An Flugplätzen, an denen häufig Starts und Landungen im Flugregelwechselverfahren stattfinden, wird der Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF) empfohlen.

3. Befugnisse

- 3.1 Der Flugleiter nimmt die Rechte und Pflichten des Flugplatzhalters wahr. Er hat für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf dem Flugplatz (regelgerechte und sichere Abwicklung des Flugbetriebes am Boden sowie ordnungsgemäße Erteilung von Verkehrsinformationen für Flugzeuge in der Luft) zu sorgen.
- 3.2. Der Flugleiter ist nicht befugt, hoheitliche Verfügungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu erlassen. Polizeiliche und ordnungsbehördliche Befugnisse stehen dem Flugleiter außerhalb des Jedermann-Rechts zur vorläufigen Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) sowie des Durchsetzungsrechts (vgl. Ziff. 5) ebenfalls nicht zu.
- 3.3 Der Flugleiter nimmt aufgrund des Entscheidungsrechts des verantwortlichen Luftfahrzeugführers (§ 3 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung – LuftVO) lediglich eine beratende Funktion ein. Er unterstützt die Luftfahrzeugführer erforderlichenfalls bei der Navigation (z. B. durch Funk, Flugplatzbefeuerung, UKW-Sichtfunkpeiler, Leuchtsignale).
- 3.4 Anweisungen
 - 3.4.1 Der Flugleiter ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt und verpflichtet, den am Luftverkehr Beteiligten sowie Dritten Hinweise zu geben und – falls erforderlich – im Gefahrenfall Anweisungen zu erteilen.
 - 3.4.2 Die Anweisungen können Gebote und Verbote zum Gegenstand haben. Sie werden je nach den Verhältnissen und der Zweckmäßigkeit mündlich oder schriftlich, über Funk, durch Signale oder Zeichen gegeben. Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, die Anweisungen des Flugleiters zu beachten, soweit die Sicherheit des Luftfahrzeugs nicht gefährdet wird.
 - 3.4.3 Die Anweisungen des Flugleiters sind erforderlich, wenn sie dazu dienen,
 - a) den Flugplatz in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben oder
 - b) die Einhaltung der für den Luftverkehr auf dem Flugplatz und in dessen Umgebung geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.
 - 3.4.4 Gegenstand der Anweisungen:
 - a) Anweisungen nach dem Hausrecht, z. B. Bestimmungen zur Start und Landebahnrichtung in Abhängigkeit der Windverhältnisse oder Festlegung der zu benutzenden Start- und Landebahn,

- b) Start- und Landeverbote (vgl. Ziff. 4.6.1 bis 4.6.3),
 - c) Zulassung von Abweichungen von § 22 Abs. 1 LuftVO, wenn zwingende Gründe dies notwendig machen und dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Sicherheit des sonstigen Luftverkehrs, nicht zu erwarten ist, z. B. Abweichungen von Regelungen des Flugplatzverkehrs. Die Abweichungen einschließlich der Begründung sind im Dienstbuch zu vermerken.
 - d) Entscheidung über den Betrieb von Flugmodellen auf dem Flugplatz,
- 3.5 Die Befugnisse des Flugleiters erstrecken sich auf alle an dem Flugplatz oder in dessen Umgebung verkehrenden in- und ausländischen zivilen und militärischen Luftfahrzeuge sowie auf alle Personen, Luftfahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge, die sich auf dem Flugplatzgelände befinden.
- 3.6 Im Falle von Luftfahrtveranstaltungen ist der Flugleiter in Umsetzung der Veranstaltungsgenehmigung und als Erfüllungsgehilfe des Veranstaltungsleiters gegenüber allen Teilnehmern bei der gesamten Flugdurchführung in der Umgebung des Flugplatzes vorbehaltlich der Verantwortung des Luftfahrzeugführers weisungsbefugt.
- 3.7 Bei nicht luftfahrtbezogenen Nutzungen des Flugplatzes ist der Flugleiter in Umsetzung der Befreiung von der Betriebspflicht bzw. der Schließung des Flugplatzes durch den Betreiber gegenüber allen Nutzern der Flugbetriebsflächen weisungsbefugt.
- 3.8 Im Rahmen seiner Tätigkeit ist es dem Flugleiter nicht gestattet, Bewegungslenkungen von Luftfahrzeugen in der Luft und auf der Start-/Landebahn durchzuführen.

4. Aufgaben

- 4.1 Der Flugleiter erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung dieser Dienstanweisung sowie aller luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen und Bekanntmachungen, der für den Flugplatz erteilten Genehmigung und Einzelanordnungen des Regierungspräsidiums. Dazu hat sich der Flugleiter mit den aktuellen Vorschriften, den amtlichen Luftfahrtveröffentlichungen (insbesondere in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL), in NOTAMs, im Luftfahrthandbuch AIP) der Flugplatzgenehmigung einschließlich ihrer Änderungen und Weisungen des Flugplatzhalters vertraut zu machen.
- 4.2 Der Flugleiter hat zur Nachprüfbarkeit, welche Person im Verlauf des Flugbetriebs die Aufgaben eines Flugleiters verantwortlich wahrnimmt und wahrgenommen hat, jeweils den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit im Dienstbuch bzw. im Hauptflugbuch mit Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift zu vermerken. Werden die Aufgaben im Verlauf des Flugbetriebes von einem anderen Flugleiter vollständig oder teilweise übernommen, so sind Übergabe und Übernahme mit Angabe von Datum und Uhrzeit durch den übergebenden und den übernehmenden Flugleiter durch Unterschriften zu vermerken. Der übergebende Flugleiter hat den übernehmenden Flugleiter über alle relevanten Vorkommnisse, die insbesondere

für die weitere Betriebsabwicklung von Bedeutung sein können, zu informieren. Es muss jederzeit zweifelsfrei feststehen und anhand der Dokumentation nachvollziehbar sein, wer als verantwortlicher Flugleiter tätig ist.

4.3 Vor Beginn des Flugbetriebes

4.3.1 Der Flugleiter hat die Betriebssicherheit des Flugplatzes (insbesondere Flugbetriebsflächen) und die Einsatzbereitschaft der flugbetrieblichen Einrichtungen (Funk, Feuerlösch- und Rettungsgerät usw.) durch Kontrollen zu überprüfen, sich über die vorherrschenden Wetterbedingungen zu informieren und beides durch schriftlichen Vermerk im Dienstbuch bzw. Hauptflugbuch zu dokumentieren.

4.3.2 Unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.3.1 genannten Gesichtspunkte entscheidet der Flugleiter, ob bzw. in welchem Umfang und mit welchen Maßgaben der Flugbetrieb stattfinden kann. Dementsprechend teilt er die Start- und Landeflächen ein, veranlasst die Kennzeichnung, Auslegung und Aktualisierung der Zeichen (einschließlich der Bodensignale, soweit hiervon durch das Regierungspräsidium nicht ausdrücklich befreit wurde) und koordiniert den Verkehr auf den Flugbetriebsflächen und dem Vorfeld.

4.3.3 Ist ein gleichzeitiger Flugbetrieb verschiedener Luftfahrzeugarten beabsichtigt, hat der Flugleiter besonders zu überwachen, dass die hierfür maßgeblichen Regelungen des Flugplatzverkehrs und Sicherheitsanweisungen befolgt werden.

4.4 Während des Flugbetriebes

4.4.1 Der Flugleiter wirkt darauf hin, dass der Verkehr mit Luftfahrzeugen am Flugplatz und in dessen Umgebung sicher, flüssig und ohne vermeidbaren Lärm abläuft.

4.4.2 Der Flugleiter gibt den verantwortlichen Luftfahrzeugführern unterstützende Hinweise und Informationen über

- a) den Flugverkehr am Platz und in dessen Umgebung, insbesondere Landerichtung und Verkehrsaufkommen,
- b) die Betriebseinrichtungen und -anlagen des Flugplatzes sowie deren Änderungen,
- c) bekannt gewordene wichtige Zustands- und Betriebszeitenänderungen der umliegenden Navigationsanlagen,
- d) andere Gegebenheiten, die für die Sicherheit beim Betrieb von Luftfahrzeugen im Fluge oder am Boden von Bedeutung sind (z. B. Sicht- und Windverhältnisse, Vogelmassierung oder Vogelzüge im Flugplatzbereich).

4.4.3 Der Flugleiter ist den verantwortlichen Luftfahrzeugführern behilflich bei der Abgabe von Flugplänen an die zuständige DFS-Dienststelle, bei der Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben und von Wetterinformationen sowie bei der Abgabe von Start- und Landemeldungen.

- 4.4.4 Auf Ersuchen der Flugsicherungs-Dienststellen übermittelt der Flugleiter Flugsicherungs-Anweisungen bzw. Flugsicherungs-Informationen an die Luftfahrzeugführer.
- 4.4.5 Der Flugleiter unterstützt die Luftfahrzeugführer bei der Flugvorbereitung und trägt ggf. dafür Sorge, dass die dafür seitens des Flugplatzbetreibers vorgehaltenen Unterlagen (insbesondere AIP, NOTAMs, NfL, ICAO-Karten) auf dem jeweils neuesten Stand zur Verfügung stehen.
- 4.4.6 Der Flugleiter hat eine Dokumentation über den Flugbetrieb (Führung des Hauptflugbuches – Art und Umfang gemäß § 22 LuftVO, § 70 LuftVG) zu erstellen.
- 4.5 Störungen von Betriebseinrichtungen
- 4.5.1 Störungen von Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet werden kann, meldet der Flugleiter unverzüglich dem Flugplatzhalter. Die Dringlichkeit der Störungsbeseitigung ist dabei anzugeben.
- 4.5.2 Auf Störungen, die nicht sofort behoben werden können, reagiert der Flugleiter erforderlichenfalls unmittelbar mit Einstellung oder Einschränkung des Flugbetriebes und Informationen oder Einzelanweisungen an Luftfahrzeugführer. Die zuständige Flugsicherungs-Dienststelle, das Regierungspräsidium und – soweit notwendig – andere Stellen sind unverzüglich zu unterrichten.
- 4.6 Bei Gefahren für den Luftverkehr und Unfälle
- 4.6.1 Der Flugleiter erteilt gegenüber dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer ein Startverbot, wenn das Luftfahrzeug oder seine Besatzung den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften offensichtlich nicht entspricht und es zu Gefahren für den Luftverkehr oder zu Unfällen kommen kann. Im Einzelfall kann auf ein Startverbot verzichtet werden, wenn nur ein formaler, die Sicherheit nicht beeinträchtigender Verstoß vorliegt (z. B. Nichtmitführen des Eintragungsscheines, Lufttüchtigkeitszeugnisses oder Luftfahrerlizenz) und der Nachweis, dass die erforderlichen Dokumente vorhanden sind, vom Luftfahrzeugführer auf andere Weise erbracht wird. Im Dienstbuch ist die Art des anderen Nachweises zu vermerken.
- 4.6.2 Ein Startverbot ist ferner zu erteilen, wenn
- a) die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird und diese Gefährdung nicht auf andere Weise verhindert oder beseitigt werden kann,
 - b) die Vorschriften über die Voraussetzungen der erforderlichen Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen nach § 122 Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) offenkundig nicht erfüllt sind,
 - c) die Mindest-Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind.

- d) aufgrund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
- e) das Luftfahrzeug, seine Tragflächen, Rotorblätter, Steuerflächen oder Propeller offensichtlich einen die Flugsicherheit gefährdenden Eis-, Reif- oder Schneebelag aufweisen,
- f) der dringende Verdacht besteht, dass der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
- g) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug ausländischer Luftfahrzeuge der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist,
- h) das Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig oder überladen ist,
- i) der Luftfahrzeugführer offensichtlich körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, ein Luftfahrzeug zu führen, insbesondere wenn der begründete Verdacht der Einwirkung von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln besteht,
- j) der Luftfahrzeugführer zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gesucht wird und zu befürchten ist, dass er sich dieser Maßnahme durch Flucht entziehen will,
- k) eine Sabotagewarnmeldung oder eine Androhung von Gewaltakten vorliegt.

4.6.3 Ein Landeverbot ist, ausgenommen der Not- und Sicherheitslandungen, zu erteilen, wenn aufgrund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz eine sichere Landung nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) die Landebahn sich nicht in einem betriebssicheren Zustand befindet und eine andere Landebahn nicht zugewiesen werden kann,
- b) die Landebahn nicht frei ist,
- c) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist,
- d) bei zeitlichen Betriebsbeschränkungen die erforderliche Ausnahmeerlaubnis des Regierungspräsidiums nicht vorliegt.

4.6.4 Wenn sich ein Luftfahrzeug in einer Luftnotlage befindet, hat der Flugleiter durch Funk, Signale oder Zeichen darauf hinzuweisen und unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Unterstützung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Insbesondere hat er

- a) andere Luftfahrzeugführer zu warnen,
- b) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z. B. sofortiges Freimachen von Landebahn und Streifen, Vorbereiten des Einsatzes der Feuerlösch- und Rettungsmittel, Benachrichtigung der Rettungsdienste, der SAR-Leitstelle und der Polizei).

4.6.5 Der Flugleiter hat Unfälle, schwere Störungen, Luftnotlagen und Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Umgebung unverzüglich und unmittelbar folgenden jeweils örtlich zuständigen Stellen zu melden:

- a) Polizei,
- b) Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
- c) zuständige Flugverkehrskontrollstelle,
- d) Regierungspräsidium,
- e) bei Feuer ist auch die Feuerwehr zu verständigen. Bestehende Flugplatzalarmpläne sind zu beachten.

4.6.6 Die notwendigen Maßnahmen zur Absperrung einer Unfallstelle sowie zur Beweis- und Spurensicherung (z. B. Startanroll- und Aufsetzspuren) sind zu veranlassen, soweit nicht die hierfür zuständigen Behörden dies rechtzeitig veranlassen können. Außerdem sind soweit möglich Luftdruck, Temperatur und Bodenwind zur Unfallzeit festzustellen. Ferner sind die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen bei der Durchführung aller zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Sofortmaßnahmen zu unterstützen. Bei Unfällen nach Betankungen sind die Polizei und die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung hierauf hinzuweisen.

4.7 Bei Sabotagewarnungen und Gewaltakten

Bei Sabotagewarnmeldungen, Gewaltakten und angedrohten Gewaltakten hat der Flugleiter unverzüglich

- a) den Luftfahrzeugführer,
- b) die Polizei,
- c) den Flugplatzhalter,
- d) die zuständige Flugverkehrskontrollstelle und
- e) das Regierungspräsidium

zu verständigen.

4.8 Weitere Pflichten des Flugleiters sind:

- a) Bei Flugbetrieb grundsätzlich Hörbereitschaft auf der dem Flugplatz zugeteilten, veröffentlichten Info-Frequenz zu halten,
- b) Aktivierung der Landebahnbeleuchtung bei Nachtflug und Instrumentenflug sowie zur Erleichterung von Anflügen bei entsprechenden Licht- bzw. Sichtverhältnissen.

5. Durchsetzungsrecht des Flugleiters bei Verstößen gegen Vorschriften oder Anweisungen

5.1 Wenn am Luftverkehr Beteiligte oder sonstige Personen einschlägige luftverkehrsrechtliche Vorschriften, veröffentlichte Flugbetriebsregelungen oder besondere Anweisungen des Flugleiters nicht beachten oder ihnen nicht Folge leisten, so sind sie zunächst

- a) in Fällen von geringerer Bedeutung zu belehren oder zu ermahnen,
- b) in anderen Fällen, jedoch jedenfalls wenn eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat offensichtlich vorliegt, dem Regierungspräsidium zu melden.

5.2 Wird eine Anweisung des Flugleiters nicht befolgt:

- a) So bittet er das Regierungspräsidium oder dessen Beauftragten, die zur Durchsetzung der Anweisung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- b) Falls Sofortmaßnahmen bei Gefahr in Verzug notwendig sind, verständigt der Flugleiter die Polizei.
- c) Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine eingetretene Gefahr zu beseitigen, so ist der Flugleiter verpflichtet und befugt, seine Weisung auch zwangsweise durchzusetzen. Die angewendeten Mittel müssen geeignet und erforderlich sein, um die Gefahr zu verhindern oder zu beseitigen und in einem angemessenen Verhältnis zum drohenden Schaden stehen. Der Flugleiter muss keine Maßnahmen ergreifen, die seine Gesundheit oder sein Leben gefährden.

6. Zusammenarbeit mit Behörden

6.1 Der Flugleiter erteilt auf Anfrage den zuständigen Behörden und Stellen, insbesondere den Gerichten und Staatsanwaltschaften, der Polizei, dem Luftfahrt-Bundesamt, der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, der DFS und dem Regierungspräsidium, Auskünfte.

6.2 Wenn Bedenken bestehen, von den zuständigen Behörden oder Stellen erbetene Maßnahmen durchzuführen, so ist die ersuchende Behörde oder Stelle hierauf aufmerksam zu machen. Bestehen die Bedenken auch nach Erläuterung durch die ersuchende Behörde oder Stelle fort, so ist beim Regierungspräsidium eine Entscheidung einzuholen.

7. Meldungen und Benachrichtigungen

Der Flugleiter meldet dem Regierungspräsidium unverzüglich bei Vorliegen von

- a) Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder sonstige Regelungen, soweit ein Fall der Ziffer 5.1 b) gegeben ist,
- b) erheblichen Einschränkungen oder Behinderungen des Flugbetriebes,

- c) Unfällen und Störungen,
- d) Fällen einer unberechtigten Wahrnehmung von Aufgaben des Flugleiters durch Dritte,
- e) fortbestehenden Bedenken bei der Zusammenarbeit mit Behörden oder Stellen nach Ziffer 6,
- f) Tatsachen, die für die Luftaufsicht durch das Regierungspräsidium oder für die sonstige Aufgabenwahrnehmung der Luftfahrtbehörden von Bedeutung sind (z. B. Verstöße gegen die den Luftfahrtunternehmen oder Ausbildungseinrichtungen erteilten Auflagen (sofern bekannt), Errichtung von Luftfahrthindernissen in der Umgebung des Flugplatzes oder Anlagen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören),
- g) erteilten Start- und Landeverboten
- h) Flügen aus der Bundesrepublik oder in die Bundesrepublik, wenn das Regierungspräsidium oder andere Behörden dies bestimmt haben,
- i) sonstigen wichtigen Vorkommnisse.

8. Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung

Der Flugleiter hat dafür zu sorgen, dass das Hauptflugbuch für den Flugplatz sowie die vom Regierungspräsidium angeordneten flugbetrieblichen und statistischen Aufzeichnungen vollständig und richtig geführt werden. Er führt das Dienstbuch, in das auch alle besonderen Vorkommnisse am Flugplatz und in dessen Umgebung einzutragen sind.

9. Zoll- und Passabfertigung

- 9.1 Die Zoll- und Passabfertigung ist Sache der hierfür zuständigen Dienststellen.
- 9.2 Die Mitwirkung des Flugleiters bei der Zoll- und Passabfertigung für Luftfahrzeuge und die damit beförderten Waren auf Flugplätzen, die vom Zollflugplatzzwang befreit sind, richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Bundesministers des Inneren und der Finanzen.
- 9.3 Bei Landungen von Luftfahrzeugen, die außerhalb der EU bzw. des SDU gestartet sind, auf anderen als den in 9.2 genannten Flugplätzen, ist dafür zu sorgen, dass unverzüglich die nächste Zoll- bzw. Passdienststelle benachrichtigt wird.
- 9.4 Bei besonderen Vorkommnissen, die den Verdacht des Verstoßes gegen Zollbestimmungen entstehen lassen, ist sofort die nächste Zolldienststelle zu verständigen.

9.5 Bei besonderen Vorkommnissen, die den Verdacht des Verstoßes gegen Ein- und Ausreisebestimmungen entstehen lassen, ist umgehend die zuständige Bundespolizei-Dienststelle zu verständigen.

10. Flugwetterdienst

10.1 Der Flugleiter übermittelt Platzwettermeldungen und -warnungen.

10.2. Er führt – soweit ihm die Befugnis hierzu übertragen ist und entsprechend geeichte Geräte vorhanden sind – für den Wetterdienst die folgenden Wetterbeobachtungen durch:

- a) Windrichtung (rechtweisend, dreistellig, auf volle Zehnergrade gerundet),
- b) Windstärke (in Knoten - kt -),
- c) Sicht (bis 5000 Metern in Metern, darüber in Kilometern),
- d) Gesamtbedeckung des Himmels mit Wolken (FEW = 1-2 Achtel, SCT = 3-4 Achtel, BKN = 5-7 Achtel, OVC = 8 Achtel),
- e) Wetter am Flugplatz (z. B. Regen, Gewitter usw.),
- f) Bedeckung des Himmels durch die tiefste Wolkenschicht (siehe Ziffer d, über GND),
- g) Höhe der Untergrenze der tiefsten Wolken (über GND),
- h) Luftdruck (in Hektopascal - hPa -),
- i) Lufttemperatur (in °Celsius),
- k) Taupunkt (in °Celsius).

11. Zeitangabe

Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die UTC (Universal Time Coordinated) zu benutzen (UTC = aktuelle Winter- oder Normalzeit minus 1 Stunde oder aktuelle Sommerzeit minus 2 Stunden). Es ist sicherzustellen, dass die verwendeten Uhren stets die korrekte UTC-Zeit anzeigen. Dies ist mindestens einmal täglich in geeigneter Weise (z. B. Abgleich mit einer Funkuhr) vorzunehmen. Die Luftfahrzeugführer sind zur Benutzung der UTC-Zeit anzuhalten.

Ort, Datum Unterschrift Flugplatzhalter

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung
V 6-F-61-m-52-15-06

